Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan B 110, 4. Änderung

der Stadt Troisdorf

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen ist in Meter über Normalnull (NN) angegeben.

II. Festsetzungen in Verbindung mit § 86 BauO NRW

1. Dachdeckung

Zulässig sind Farbtöne in Anlehnung an folgende Farbmuster gemäß RAL:

a) Anthrazit
entsprechend den Vergleichsfarben RAL 7016, 7021
b) Schwarz
entsprechend den Vergleichsfarben RAL 8022, 9004, 9011
c) Braun
entsprechend den Vergleichsfarben RAL 8011, 8014, 8016, 8017, 8019, 8028

Reflektierende Materialien (z.B. edelengobierte oder glasierte Dachziegel, hochglänzende Dachsteine u.ä. Produkte) sind zur Dacheindeckung nicht zulässig.

2. Fassadengestaltung

Die Außenwände der Gebäude sind in einem gedeckten Farbton zu gestalten. Der konkrete Farbton nach RAL ist vor der Verwendung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

III Hinweise

1. Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath (Tel. 02206 / 80039) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

2. Kampfmittel

Die Bezirksregierung Köln weist aufgrund der Auswertung von Luftbildern auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmittel hin, da daß Plangebiet im ehemaligen Bombenabwurf- / Kampfgebiet liegt.
Vor Durchführung der Bau- und Erschließungsmaßnahmen ist eine Kampfmittelüberprüfung bzw. – Räumung durch die Bezirksregierung Köln zu veranlassen.